



08.01.2019

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 67

Art. 53 Abs. 2 ATSG; Art. 7 Bst. i und 9 AHVV: Wiedererwägung, Einkommen von Behördenmitgliedern, Unkosten, Qualifizierung Parteibeträge.

Abzugsfähig sind nur die effektiven Unkosten (Erw. 8.1 – 8.3); Beiträge an politische Parteien (Parteisteuern) gehören nicht dazu (Erw. 9.1).

Urteil vom 16. Oktober 2018 ([9C 641/2017](#))

Die Ausgleichskasse (Beschwerdeführerin) qualifizierte auf Ersuchen eines Kantonsrats hin als Unkostenentschädigung behandelte Entgelte der Beitragsperiode 2010 – 2013 teilweise als massgebenden Lohn um, zog Parteibeträge jedoch davon ab und forderte Beiträge nach. Das kantonale Sozialversicherungsgericht erachtete dies in der Folge als dem Rückwirkungsverbot zuwiderlaufend, was die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht anfocht (Erw. A).

Das Rückkommen auf die formell rechtskräftigen Verfügungen ist im Lichte von Art. 53 Abs. 2 ATSG (Wiedererwägung: zweifellose Unrichtigkeit, Berichtigung von erheblicher Bedeutung) vorliegend zulässig, da die Verfügungen nicht rechtsprechungskonform sind. Denn eine Stadt ist auf den Sitzungsgeldern der Mitglieder des Stadtrates grundsätzlich beitragspflichtig (Urteil H 274/03). Ferner ist von Arbeitgeberseite her zumindest glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unkosten tatsächlich entstanden sind und wenn ein ziffernmässiger Nachweis im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Unkosten zu schätzen (zuletzt ZAK 1983 S. 321 E. 2) (Erw. 5.1, 8.1 – 8.3).

Da Beiträge an politische Parteien (Parteisteuern) für die Ausübung des Amtes freiwillig resp. nicht zwingend notwendig sind, unterschiedliche Höhen aufweisen und auch steuerrechtlich nicht als Berufsauslagen oder Gewinnungskosten anerkannt werden (letzteres Element ist jedoch grundsätzlich nicht zwingend), sind sie entgegen der Haltung der Beschwerdeführerin nicht als abzugsfähige Unkosten zu qualifizieren (Erw. 9.1).

Das Bundesgericht erachtet den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin mit Ausnahme der Qualifizierung der Parteibeträge als korrekt. Die Beschwerdeführerin wird den Kanton Zürich auf die reformatio in peius sowie die Option des Beschwerderückzugs aufmerksam zu machen haben (Erw. 9.2).